



Stadtgemeinde Heidenreichstein

A-3860 Heidenreichstein, Kirchenplatz 1
DVR: 0058882
e-mail: stadtgemeinde@heidenreichstein.gv.at

Tel.: 02862/52336, Fax DW 29
UID-Nr.: ATU 37731905
Homepage: www.heidenreichstein.gv.at

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Heidenreichstein erlässt folgende

FRIEDHOFSORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Stadtgemeinde Heidenreichstein

I. Allgemeine Bestimmungen und Verwaltung

- § 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung
- § 2 Einteilung des Friedhofes und Grabstellen
- § 3 Gräberverzeichnis und Übersichtsplan
- § 4 Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle
- § 5 Inhalt und Dauer des Benützungsrechts
- § 6 Verlängerung des Benützungsrechts
- § 7 Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle
- § 8 Erlöschen des Benützungsrechts
- § 9 Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle
- § 10 Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen
- § 11 Bestattung
- § 12 Enterdigung
- § 13 Überführung
- § 14 Verhalten am Friedhof
- § 15 Die Friedhofsverwaltung
- § 16 Der Friedhofswärter und dessen Hilfskräfte
- § 17 Priestergräber
- § 18 Strafbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

(1) Der Friedhof Heidenreichstein befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Heidenreichstein, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.

(3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Stadtamt Heidenreichstein, Bürgerservice, Stadtplatz 1.

(4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

(5) Die Friedhofsordnung richtet sich an alle Benützungsberechtigten, die Besucher des Friedhofes sowie sämtliche Unternehmer, die auf dem Friedhof bzw. für den Friedhof bestimmte Leistungen erbringen.

§ 2

Einteilung des Friedhofes und Grabstellen

Der Friedhof Heidenreichstein besteht aus dem bisherigen Altteil und dem im Jahre 1979 errichteten Neuteil.

Die Gräber beider Friedhofsteile sind unabhängig voneinander durchnummeriert. Die Lage der einzelnen Gräber ist auf dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung aufliegt, ersichtlich.

(1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabarten oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

- a) Erdgrabstellen
 - 1. für 2 Leichen und Urnen
 - 2. für 4 Leichen und Urnen

- b) Sonstige Grabstellen
 - 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen
 - 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen
 - 3. Urnennischen für 4 Urnen

(2) Die Grababstände sind verschieden angeordnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstände den Grabstellen in unmittelbarer Nähe angepasst sein müssen. Die Grababmessungen müssen ebenfalls den gegebenen Umständen entsprechen.

(3) Andere Grabstellen werden nicht mehr angelegt. Soweit solche bestehen, bleiben sie in ihren Rechten erhalten. Nach ihrem Heimfall sind sie aufzulassen.

(4) Für die Beisetzung in Familiengräbern und Grüften gilt, dass der Leiche eines Erwachsenen zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren oder vier Aschenkapseln (Urnen) gleichgehalten werden.

(5) Beisetzungen von Urnen oder Aschenkapseln sind in den im Absatz (1) unter a) und b) angeführten Grabstellen gestattet.

(6) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verrechnung der Benützung der Kühlanlage, welche sich in der Aufbahrungshalle befindet. Es wird pro angefangenen Tag eine Gebühr laut Friedhofsgebührenordnung vorgeschrieben.

§ 3

Gräberverzeichnis und Übersichtsplan

(1) Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.

(2) In das Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

(1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzuschauen.

(2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

(3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den Namen der benützungsberechtigten Person, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

(4) Es wird jedoch ausdrücklich festgestellt, dass der Friedhof für die Angehörigen auch aus dem Gemeindeteil Pengers (Gemeinde Eggern) und Ober-Aalfang (Gemeinde Amaliendorf-Aalfang) für Beerdigungszwecke zur Verfügung zu stehen hat.

(5) Neue Grabstellen werden in der Regel nur anlässlich der Beerdigung einer Leiche bzw. Beisetzung einer Urne oder Aschenkapsel vergeben. Die Vergabe von Grüften bei Lebzeiten ohne Bestattung ist nur unter der Verpflichtung der Grufterrichtung innerhalb von 2 Jahren nach Vergabe möglich.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.

(2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

(3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräber und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig

Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsbereiches folgenden Jahr.

(4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. dessen eingetragener Partner oder deren eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsbereich an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.

(5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre, Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsbereiches

(1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsbereich auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsbereiches folgenden Jahr.

(2) Das Benützungsbereich verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsbereich erlischt, entrichtet.

(3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsbereiches wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsbereich abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

(4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsbereich erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen einen Monat entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsbereich an einer Grabstelle

(1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsbereich einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.

(2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner/Partnerin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsbereich binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsbereiches wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintritts-

recht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechts

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

1. durch Zeitablauf,
2. durch schriftlichen Verzicht,
3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).

(2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgelassen!“ gekennzeichnet und den Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

(3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

(4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

(1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde Ortes auszugestalten, wobei für die Ausgestaltung des Friedhof-Neuteiles besondere Bestimmungen festgelegt werden.

(2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln (Blinde Gräber) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen.

Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

Die Grabdenkmalhöhe im Neuteil des Friedhofes darf höchstens 1,00 Meter (Sockel inbegriffen) betragen. Der Grabdeckel ist schräg herzustellen und zwar entweder im Auflager oder in der Deckelkonstruktion mit einem Gefälle vom 4 cm nach vorne.

Bei Errichtung von Grüften ist die im Konstruktionsplan des Architekt Dipl.-Ing. Erich Sadilek vom 20.04.1979, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Konstruktionsart zwingend einzuhalten.

Die Grabdeckelstärke für Grüften und blinde Grüften im alten Friedhofsteil muss mindestens 8 cm betragen. Weiters muss der Deckel rechteckig sein. (Er darf keine Ausnehmung haben, die den Sockel des Denkmals ganz oder teilweise einfasst). Fundamente, welche saniert oder neu errichtet werden, haben eine Mindestdiefe von 80 cm zu betragen.

(3) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:

1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
3. das Grabdenkmal der Friedhofsordnung nicht entspricht.

(4) Vor Ablauf der Frist nach Abs. 3 kann die Gemeinde mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

(5) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet. Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde die benützungsberechtigte Person aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

(6) Im Neuteil des Friedhofes dürfen auf den Grabstellen keine Grabhügel errichtet werden. Im gesamten Friedhof ist die Ausschachtung der Grabstellen mit Maschinen untersagt. Der Aushub darf nicht auf den freien Grabstellen gelagert werden und ist der übrig bleibenden Erdaushub raschest aus dem Friedhof zu entfernen.

Im Alteil des Friedhofes darf Erdmaterial zur Ausschmückung und Errichtung der Grab- und Flachhügel nicht von anderen Grabhügeln oder sonstigen Friedhofsanlagen weggenommen werden. Die Besorgung der Erde obliegt, wenn sie nicht von Depotplätzen der Friedhofsverwaltung gegen Bezahlung beigelegt werden kann, den Ausschmückern.

(7) Die Instandhaltung und Ausschmückung der Ehrengräber und der Kriegsgräber wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung veranlasst.

(8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen (z.B. Friedhofsverwaltung) ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.

(9) Bei Urnenischen ist es erlaubt, Vasen nach eigenem Ermessen in die Öffnung oberhalb der Urnenischen aufzustellen. Für das Aufstellen von Grablichtern sind ausschließlich die vorhandenen Grablaternen vorgesehen.

§ 10

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

(1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

(3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.

(4) Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11 Bestattung

(1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist der Gemeinde von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

(2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, so ferne nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.

(3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

(4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:

1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin,
2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
3. Kinder,
4. Eltern,
5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

(5) Erdbestattung

- a. Die Erdbestattung hat auf Friedhöfen zu erfolgen. Als Erdbestattung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beisetzung einer Leiche in einem Erdgrab oder in einer gemauerten Grabstelle (Gruft).
- b. Bei einer Beerdigung ist über den vorher bestatteten Sarg eine Erdschicht von 10 cm zu belassen. Die Oberfläche des zuletzt beigesetzten Sarges muss mindestens 1 m unter dem Friedhofsniveau liegen, über welchem ein 20 cm hoher Grab- oder Flachhügel vom Benützungsberechtigten zu erhalten ist. Die in Erdgräbern beigesetzten Särge und

Urnen sind am Beerdigungstag mit einer mindestens 50 cm hohen Erdschicht zu überdecken und spätestens am nächstfolgenden Werktag vollständig zu überschütten.

- c. Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur in einer von der Landesregierung bewilligten privaten Begräbnisstätte beigesetzt werden. Eine private Begräbnisstätte darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.
- d. Die Beisetzung in einer privaten Begräbnisstätte ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Diese hat vor der Beisetzung die Begräbnisstätte auf den bescheidmäßigen Zustand zu überprüfen und, falls sie dem Bescheid nicht entspricht, die Bestattung in dieser zu untersagen.
- e. Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.
- f. Die Verwendung von Särgen, die das für die Grabstellen des Friedhofes festgelegte Maß überschreiten, ist verboten. Das Sargmaterial darf in Gräbern die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.

(6) Beisetzung und Aufbewahrung einer Urne oder Aschenkapsel

- a. Die Urne oder Aschenkapsel ist auf einem Friedhof oder einer Naturbestattungsanlage beizusetzen. Urnen können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in einem Erdgrab, einer Gruft oder in einer Urnennische beigesetzt werden. Die Beisetzung von Urnen darf nicht in An- und Zubauten zum Grabdenkmal, zur Grabeinfassung oder Grababdeckung erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat diese ausschließlich aus verrottbarem Material zu bestehen. Urnen dürfen nicht in mehreren Lagen übereinander und nicht außerhalb der Einfriedung bzw. Grabsteinbreite beigesetzt werden. Kommen bei einer Beisetzung eines Leichnams nicht verrottete Urnen zum Vorschein, so sind diese tiefer im selben Erdgrab wieder beizusetzen.
- b. Die Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes oder einer Naturbestattungsanlage bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzung oder Aufbewahrung nicht gegen den öffentlichen Anstand verstößt.
- c. Der Betreiber oder die Betreiberin einer Feuerbestattungsanlage darf eine Urne nur an ein befugtes Bestattungsunternehmen, an Betreiber von Bestattungsanlagen oder an Personen, die über eine Bewilligung gem. Zif. b) verfügen, übergeben.

(7) Ohne Anweisung der Friedhofsverwaltung darf der Totengräber eine Leiche, Urne oder Aschenkapsel nicht bestatten. Die Leiche, Urne oder Aschenkapsel ist in jenem Grab beizusetzen, welches durch die Anweisung bezeichnet ist. Ein Protokoll über die durchgeführten Bestattungen ist von der Friedhofsverwaltung zu führen.

(8) In der Regel darf die Wiederöffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von zehn Jahren nach der Beerdigung erfolgen. Ausnahmen finden statt:

- 1. bei Exhumierungen
- 2. bei Nachlage von Leichen in Gräbern und Grüften.

(9) Bei Wiederbelegung einer Grabstelle sind die etwa noch vorhandenen Knochen sorgfältig zu sammeln und am Kopfende des offenen Grabes, 50 cm tiefer als die Grabsohle, endgültig beizusetzen.

(10) Das Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnennischen sowie die Beisetzung von Leichen, Urnen und Aschenkapseln ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.

(11) Der Beerdigungstag und die Tagesstunde, innerhalb welcher eine Beerdigung stattfindet, wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Kirche im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen bestimmt. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen werden keine Beerdigungen durchgeführt.

(12) Jeder Leichenzug ist beim Friedhofstor vom Friedhofswärter in Empfang zu nehmen und nach dessen Weisungen innerhalb des Friedhofes zu führen.

(13) Gräfte und Urnennischen sind erst unmittelbar vor der Beerdigung zu öffnen und sogleich nach der Beerdigung ordnungsgemäß zu verschließen.

(14) Werden beim Öffnen von Gräbern Wertgegenstände zutage gefördert, so sind diese unter sorgsamer Verwahrung vom Friedhofswärter unverzüglich der städt. Friedhofsverwaltung gegen Beleg zu übergeben. Ist der Eigentümer festzustellen, so hat dieser darüber das Verfügungsrecht, andernfalls gehen die Wertgegenstände in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

§ 12

Enterdigung

(1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

(2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.

(3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.

(4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche, Urne oder Aschenkapsel anzugeben.

(4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.

(5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Verhalten am Friedhof

- (1) Der Besuch des Stadtfriedhofes ist täglich bis 21 Uhr gestattet. Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Notwendigkeit eine nächtliche Sperre des Friedhofes anzuordnen.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3)
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- g) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15

Die Friedhofsverwaltung

(1) Der mit der Führung der Friedhofsverwaltung betraute Gemeindebedienstete (Friedhofsverwalter) untersteht in verwaltungs- und dienstrechtlicher Beziehung der Beaufsichtigung des Bürgermeisters.

(2) Der Friedhofsverwalter ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Einhaltung der Friedhofsordnung zu überwachen;
- b) für die Erledigung der erforderlichen Korrespondenz zu sorgen;
- c) die Aufsicht über alle Baulichkeiten und Anlagen des Stadtfriedhofes zu führen und für dessen Erhaltung im Rahmen des Haushaltsvoranschlages vorzusorgen;
- d) die Führung der Friedhofskartei, welche die Grabstellenkategorie, die Gruppen, Reihen und Grabstellennummern, den Vor- und Zunamen, das Alter, Wohnort, Todesursache, sterbe- und Beerdigungstag des Verstorbenen, die Belagsdauer der Grabstelle, den Namen und die Anschrift des Benützungsberechtigten enthalten muss;
- e) diese Kartei zu verwahren und während der Amtsstunden den vorsprechenden Personen die gewünschte Auskunft zu erteilen;
- f) zu veranlassen, dass die einzelnen Gruppen, Reihen und Grabstellen auf den Friedhöfen ordentlich ausgezeichnet sind.

§ 16

Der Friedhofswärter und dessen Hilfskräfte

(1) Der Friedhofswärter hat die sich aus der Friedhofsordnung ergebenden Aufgaben genau zu befolgen. Er ist auch für die Ausführung der vom Bürgermeister gegebenen Anordnungen verantwortlich. Alle Verstöße gegen die Friedhofsordnung sind sofort dem Friedhofsverwalter zur Kenntnis zu bringen.

(2) Das gleiche gilt für die ev. dem Friedhofswärter beigestellten Hilfskräfte. Diese haben überdies noch die ihnen vom Friedhofswärter übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Insbesondere obliegt dem Friedhofswärter:

- a) das rechtzeitige Öffnen und Schließen von Gräbern, Grüften und Urnennischen;
- b) die Hintanhaltung von Beschädigungen oder Verunreinigungen der Gebäude und Anlagen;
- c) die Sauberhaltung der Anlagen und Wege (Schneesäuberung);
- d) die Beobachtung, dass kein Grabdenkmal und Grabausstattungsgegenstand über die vorgeschriebenen Dimensionen oder sonst ordnungswidrig aufgestellt wird;
- e) die Bedienung und Instandhaltung des Versenkungsapparates;
- f) die sorgfältige Benützung und Instandhaltung sämtlicher Arbeitsgerätschaften.

(4) Dem Friedhofswärter obliegt insbesondere in eigener Verantwortung:

- a) Führung eines Tagesbuches über vollzogene Be- und Enterdigung;
- b) Öffnen und Schließen des Friedhofstores;
- c) Erteilen von Auskünften an Interessenten;
- d) im Falle einer Dienstkleidung, wenn bei Beisetzungen angeordnet und beigestellt wird, diese Dienstkleidung bei Beisetzungen zu tragen.

§ 17

Priestergräber

Im Friedhof sind zur Bestattung verstorbener Priester auf Friedhofsdauer zwei Priestergräber bereitzustellen. Diese Priestergräber befinden sich nebeneinander in der linken oberen Ecke des alten Friedhofteiles.

Für diese Priestergräber sind keine Friedhofsgebühren zu entrichten.

§ 18

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.5.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister

Gerhard Kirchmaier
Gerhard Kirchmaier

Angeschlagen am: 28. März 2022

Abgenommen am: 12. April 2022